
Bebauungsplan Nr. 60 „Bertinistraße“, 1. Ergänzung

Teilbereich Nordwestliche Kleingartenanlage Bertinistraße der Landeshauptstadt Potsdam

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Ziel des Bebauungsplans

Gegenstand der Planung ist die Herstellung einer öffentlichen Grünfläche, mit der die Grün- und Wegeverbindungen zur Freizeit- und Erholungsnutzung aus dem Bebauungsplan Nr. 60 „Bertinistraße“ zu den angrenzenden Baugebieten gesichert werden. Die Sicherung des Planungszieles erfolgt über die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB, der in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB aufgestellt wurde. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB aufgestellt wurde, wurde gemäß § 13 Abs. 2 BauGB auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 1 BauGB verzichtet.

3.2 Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in der Zeit vom 30.07.2018 bis zum 07.09.2018 durchgeführt. Während dieser Zeit ist eine Stellungnahme in anwaltlicher Vertretung eingegangen. Die Äußerungen bezogen sich im Wesentlichen auf die aus Sicht der Stellungnehmenden nicht ausreichende Berücksichtigung der Eigentümerinteressen durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche auf einem privaten Flurstück und die Forderung einer Alternativen-

prüfung bzw. die Erarbeitung einer konkreten Konzeption für das Plangebiet. Die Stellungnahme wurde geprüft und hat zu keiner Änderung der Planung geführt.

Behörden

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 01.03.2018.

4. Alternativenprüfung

Zu der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ besteht aus planerischer Sicht keine Alternative. Auf der Grundlage des städtebaulichen Konzeptes zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 60 „Bertinistraße“ dient diese Festsetzung der Sicherung einer innergebielichen öffentlichen Grün- und Wegeverbindung. Weiterhin dient sie der Wegevernetzung des Plangebietes mit angrenzenden Bereichen.



Leiterin des Bereichs

Verbindliche Bauleitplanung

(Siegel)

